

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 6

Berlin, den 26. Januar 2022

03227

14.1.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Leipziger Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin 2130-3-185; 2130-3-53	30
18.1.2022	Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung und der Hochschulzulassungsverordnung 221-19-4; 221-19-2	31
21.1.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung 2126-28	33

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Leipziger Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 14. Dezember 2021

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Mitte von Berlin:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Leipziger Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 619) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Geltungsbereich) werden die Wörter „Leipziger Straße 46, 47“ durch die Wörter „Leipziger Str. 48, 49“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verletzung von Verfahrensvorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von

Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 3 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.“

3. Die übrigen Festsetzungen der Verordnung vom 30. Juni 2020 einschließlich der Karte mit dem Geltungsbereich behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund der städtebaulichen Gestalt für das Gebiet „Dorotheenstadt, Friedrichstadt“ im Bezirk Mitte von Berlin vom 3. März 1997 (GVBl. S. 258) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung am Tage ihres Inkrafttretens außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l
 Bezirksbürgermeister

G o t h e
 Bezirksstadtrat für
 Stadtentwicklung und
 Facility Management

Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung
und der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 18. Januar 2022

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 in der Zeit vom 8. August bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 vom 13. bis zum 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 in der Zeit vom 10. bis zum 12. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 vom 10. bis zum 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021, und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden in Nummer 2 die Wörter „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021, und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ und die Wörter „bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
6. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
7. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“
8. In § 16 Absatz 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „sowie § 15 Absatz 5“ eingefügt und das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und für das Wintersemester bis zum 31. Juli“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ wird durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
10. In Anlage 5 (zu § 21 Absatz 2 Nummer 2) wird Absatz 6 aufgehoben.
11. Die Anlage 6 (zu § 21 Absatz 2 Nummer 3) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“ wird nach der Position „Orthoptistin oder Orthoptist“ die Position „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ eingefügt.
- b) Im Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“ wird nach der Position „Orthoptistin oder Orthoptist“ die Position „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1a,“ gestrichen.
3. In § 18 Absatz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2022

Ulrike G o t e

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Zweite Verordnung
zur Änderung der
Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Vom 21. Januar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Die Dritte Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 30. November 2021 (GVBl. S. 1291), die durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 1397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle im Land Berlin zugelassenen Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser).

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf psychiatrische Krankenhäuser und psychiatrische Fachabteilungen der bezirklichen Pflichtversorgung nach § 3 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „den §§ 4 und 4a“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Belegungsquoten nach den Absätzen 2 bis 5 beziehen sich auf die bis zum 6. Februar 2020 bestehenden und die bis zum 30. September 2020 gemäß § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, geschaffenen intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Belegungsquoten in der peripher-stationären Versorgung

(1) Zugelassene Krankenhäuser, die nicht Notfallkrankenhaus oder Notfallzentrum sind und über mehr als 59 ordnungsbehördlich zum 30. Juni 2021 genehmigte Betten verfügen, haben bis zu 10 Prozent der jeweils genehmigten Betten entsprechend Satz 2 mit nicht intensivmedizinisch zu versorgenden Personen zu belegen, sobald die Belegungsquote nach § 4 Absatz 2 Satz 1

in Verbindung mit § 4 Absatz 4 30 Prozent erreicht oder mindestens 800 an Covid-19 erkrankte, peripher-stationär zu versorgende Patientinnen und Patienten in den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren aufgenommen sind, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt. Die Belegung erfolgt durch eine Zuverlegung von nicht intensivmedizinisch zu versorgenden Patientinnen und Patienten, die soweit medizinisch vertretbar auch mit Covid-19 infiziert sein können, aus den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren der Level 1 bis 3. Die Belegungsquote nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die tägliche Aufnahme von mindestens zwei aus Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren zu verlegenden Personen, gewährleistet werden kann, bis die Belegungsquote nach Satz 1 erreicht ist.

(2) Die Belegungsquote nach Absatz 1 erhöht sich um 10 Prozent, sobald sich die Belegungsquote nach § 4 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 um weitere 5 Prozent erhöht oder 400 weitere an Covid-19 erkrankte, peripher-stationär zu versorgende Patientinnen und Patienten in den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren zusätzlich aufgenommen sind. Die Belegungsquote nach Satz 1 erhöht sich jeweils um weitere 10 Prozent, sobald sich die Belegungsquote nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 erneut um weitere 5 Prozent erhöht oder erneut 400 weitere an Covid-19 erkrankte, peripher-stationär zu versorgende Patientinnen und Patienten in den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren zusätzlich aufgenommen sind, bis eine Belegungsquote von 50 Prozent erreicht ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ist eine Reduzierung der Belegungsquoten nach § 4 Absatz 5 eingetreten oder sinkt die Anzahl der an Covid-19 erkrankten, peripher-stationär zu versorgenden Patientinnen und Patienten in den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren unterhalb des erreichten Schwellenwerts an sieben aufeinanderfolgenden Tagen, wird die Belegungsquote nach Absatz 2 entsprechend reduziert oder die Belegungsquote nach Absatz 1 aufgehoben.

(4) Über die Höhe der nach den Absätzen 1 bis 3 geltenden Belegungsquote informiert die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung fortlaufend die betroffenen Krankenhäuser unter Angabe der prozentualen Belegungsquoten.“

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „den §§ 4 und 4a“ ersetzt.
6. In § 6 wird die Angabe „Artikel 1“ durch die Angabe „Artikel 19“ ersetzt.
7. In § 7 wird die Angabe „27. Januar“ durch die Angabe „23. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 2022 in Kraft.
Berlin, den 21. Januar 2022

Ulrike G o t e

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

